

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
des Marktes Aindling**

vom 15.12.2014

Der Markt Aindling erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Aindling erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Aindling erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch und fachgerechte Entsorgung (z.B. Ölbinder) werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Aindling vom 25.01.1993 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 01.08.2005 außer Kraft.

Aindling, den 15.12.2014
Markt Aindling

gez.

Tomas Zinnecker
1. Bürgermeister

Anlage siehe nächste Seite

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) oder den Pauschalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 16/20)	7,50 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	6,50 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6)	6,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	4,50 €
Mehrzweckfahrzeug(MZF)	3,00 €
Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	1,50 €
Mehrzweckanhänger (MZA) mit Heuwehrgerät	2,00 €
Mehrzweckanhänger (MZA) solo	1,50 €

2. Ausrücke-Stundenkosten

Mit den Ausrücke-Stundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegestrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrücke-Stundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Widereintrückens - je eine Stunde für

HLF 16/20	140,00 €
LF 16/12	100,00 €
LF 10/6	90,00 €
TSF-W	70,00 €
MZF	33,00 €
TSA	7,50 €
MZA-Heuwehrgerät	15,00 €
MZA solo	10,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Für Geräte ohne festgesetzte Ausrücke-Stundenkosten werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden bis 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Tragkraftspritze TS 8/8	49,00 €
Stromaggregat 8 kVA	25,00 €
Motorkettensäge	15,00 €
Elektr. Öl-, Wasser- u. Staubsauger	20,00 €
Elektr. Tauchpumpe	13,00 €
Pressluftatmer incl.	16,00 €
Lungenautomat incl.	16,00 €
Atemschutzmaske incl.	21,00 €
Pressluftflasche bis 7 l	6,00 €
Pressluftflasche über 7l	7,00 €
Schmutzwasserpumpe "Chiemsee"	25,00 €
Schmutzwasserpumpe "Ammersee"	20,00 €
Schmutzwasserpumpe "Mini-Chiemsee" NEU!	20,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Personalkosten werden berechnet für

FW-Kommandant / Stellvertreter	20,00 €
Je Feuerwehrmann	20,00 €
Sicherheitswache incl. An-/Abfahrt	11,40 €

Für Einsatzstunden ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.

5. Pauschalkosten

Als Pauschalkosten werden berechnet für

Öffnen von Türen im Gemeindegebiet	75,00 €
Kleintierhilfe im Gemeindegebiet	100,00 €
Mutwilliger Alarm	500,00 €
Material (z.B. Ölbindemittel) incl. je Sack	75,00 €

Bekanntmachungsvermerk:

Der Marktgemeinderat Aindling hat
in seiner Sitzung am 09.12.2014 die

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren samt Anlage
des Marktes Aindling**

beschlossen.

Die Satzung wurde am 15.12.2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Zi.Nr. 103 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln des Marktes Aindling hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.12.2014 angeheftet und am 22.01.2015 abgenommen.

Aindling, den 23.01.2015

W. Krenz
Leiter der Geschäftsstelle